

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Herrn Burkhard Kleinert

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0837/VI

über

Friedhofspark und Gartendenkmal in der Pappelallee 15, 15a, 16 und 17 sowie Lychener Straße 25

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Wann wurde der Bereich der Pappelallee 15, 15a, 16 und 17 sowie Lychener Straße 25 bis 31 unter Denkmalschutz gestellt?*

Die Denkmaleigenschaft wurde mit dem Gutachten des Landesdenkmalamtes (LDA) vom 29.08.2000 festgestellt (siehe Anlage).

Mit der Aktualisierung der Berliner Denkmalliste vom 19.09.2000 wurden folgende Positionen aufgenommen:

Denkmalbereich (Ensemble):

09090310

Pappelallee 15 – 17, ehemaliger Friedhof, Feierhalle und Ledigenheim der Freireligiösen Gemeinde

Baudenkmal siehe: Pappelallee 15A

Gartendenkmal siehe: Pappelallee 15A, 16 – 17

Weitere Bestandteile des Ensembles:

09090311

Pappelallee 15, ehemaliges Ledigenheim (Hofgebäude) 1920 – 1921

Baudenkmal:

09090203

Pappelallee 15A, Feierhalle der Freireligiösen Gemeinde, 1907 von Otto Trewendt (siehe Ensemble Pappelallee 15 – 17 und Gartendenkmal Pappelallee 15A, 16 – 17)

Gartendenkmal:

09046104

Pappelallee 15A, 16 – 17, Friedhof der Freireligiösen Gemeinde, angelegt 1847, 1990 – 1995 Neugestaltung zum Friedhofspark Pappelallee (D) (siehe Ensemble Pappelallee 15 – 17 und Baudenkmal Pappelallee 15A)

2. *Welche Grundstücke gehören zum Gartendenkmal, welche zum Denkmalbereich und welche sind ein Einzeldenkmal?*

Vorbemerkung:

Die Feststellung der Denkmaleigenschaft basierte nicht auf der rechtlichen Prüfung der Grundstückszuschnitte, sondern auf der Basis der damals aktuellen Liegenschaftskarte. Danach waren die Nummer Pappelallee 15 ein eigenes Grundstück und die Nummern 15A, 16 und 17 zusammen mit der Lychener Straße 25/31 ein weiteres.

Bekanntermaßen hatte die Freireligiöse Gemeinde die Teilstücke 15 und 15A veräußert und es wurden die Grundstücke Pappelallee 15 – 15A sowie Pappelallee 16 – 17/Lychener Straße 25/31 gebildet.

Dies führte im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierungen der Denkmalkarte zu einer unrichtigen Darstellung: Das Teilstück Nr. 15A wurde rosa kartiert. Dieser Darstellungsfehler wurde erst im Rahmen des aktuellen Problemfalls erkannt.

In der Denkmalliste selbst ist die Pappelallee Nr. 15A sowohl Bestandteil des Denkmalbereichs (Ensemble) als auch des Gartendenkmals sowie als Adresse für das Baudenkmal (Feierhalle) aufgeführt.

Aus gegebenem Anlass wird das LDA die Denkmalkartierung überprüfen und ggf. korrigieren. Allerdings hat die Kartierung keine Auswirkungen auf den Schutzzumfang. Dazu wird auf die weiteren Ausführungen verwiesen.

Zur Beantwortung der Frage 2:

Zum Gartendenkmal gehören:
Pappelallee 15A, 16 und 17/Lychener Str. 25/31

Zum Denkmalbereich (Ensemble) gehören:
Pappelallee 15 – 17

Zum Baudenkmal gehört:
Pappelallee 15A

3. *Welche Gründe sprechen und sprachen für die Einstufung als Gartendenkmal?*

Siehe Anlage (Gutachten des LDA vom 29.08.2000)

4. *Was ist am Gartendenkmal genau durch den Denkmalschutz zu sichern und zu erhalten?*

Zu schützen sind die überlieferten Grabsteine, Gedenktafeln, Gedenkstele, Hauptwegesystem, Baumbestand, Wegebefestigungen, Rabatteinfassungen, überlieferte Grabfeldstruktur, Einfriedungen etc. auf der Basis der Gestaltungskonzeption von Ingrid Henriksen, erstellt 1991 und zwischen 1992 und 1995 umgesetzt.

5. *Welche Elemente an welchen Standorten sind für die Einstufung als Gartendenkmal (besonders) maßgeblich?*

Siehe Anlage (Gutachten des LDA vom 29.08.2000)

6. *Eine Vielzahl von historischen Denksteinen und Grabsteinen befinden sich auf dem zur Lychener Straße 15 a gehörenden Teil des Friedhofparks. Welche Bedeutung haben diese für die Einstufung der Anlage als Gartendenkmal? Was wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde unternommen, um diesen sensiblen Teilbereich besonders zu sichern und zu erhalten?*

Mutmaßlich dessen, dass nicht die Lychener Straße 15a, sondern Pappelallee 15A gemeint ist, wird auf die Beantwortung der vorherigen Fragen, insbesondere das Gutachten des LDA verwiesen.

Die überlieferten Denk- und Grabsteine sind elementarer Bestandteil des Schutzgutes. Insofern haben sie eine hohe Bedeutung für die Einstufung der Anlage als Gartendenkmal.

Um den sensiblen Teilbereich zu sichern und zu erhalten, hat die Untere Denkmalschutzbehörde zum Beispiel im Rahmen des jüngst erfolgten Baugenehmigungs-

verfahren (Nutzungsänderung, Aufstellen von Tischen und Stühlen) ohne bauliche Veränderungen die denkmalrechtliche Zustimmung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und dies folgendermaßen begründet:

„Das Antragsgrundstück ist Bestandteil des ehemaligen Friedhofs der Freireligiösen Gemeinde Berlin, der heute als Friedhofspark der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Mit der beantragten Nutzungsänderung sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Das Aufstellen von einigen Tischen und Stühlen sowie von mobilen Einrichtungen stellt auch keine wesentliche Beeinträchtigung der als Friedhofspark unter Denkmalschutz gestellten Gartenanlage dar. Insofern ist das Antragsvorhaben denkmalrechtlich zulässig.

Sollten durch die Nutzungsänderung nachträglich Tatsachen eintreten, die die denkmalrechtlichen Belange gefährden, muss die denkmalrechtliche Zustimmung für die hier beantragte Nutzung widerrufen werden. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Eigentümerin des Friedhofsparks durch die Nutzung ihre berechtigten Interessen gefährdet sieht und eine Umzäunung ihres Grundstücksteils fordert.“

7. *Gehört der vom Friedhofspark offensichtlich vollständig eingefriedete Bereich der Pappelallee 15a, 16 und 17 sowie Lychener Straße 25 bis 31 zum komplett Gartendenkmal oder nicht? Wenn nein, wodurch ist das für welche Grundstücke/Teilbereiche wie genau begründet?*

Ja, er gehört vollständig zum Gartendenkmal.

8. *Wie stellt sich die Einstufung für die Bereiche der Lychener Straße 15 a genau dar? Welche Bereiche wurden wie eingestuft und wie ist das jeweils begründet? Was folgt daraus?*

Es wird angenommen, dass mit der Frage die Pappelallee 15A gemeint ist.

In Beantwortung der Frage wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Danach ist das Teilstück sowohl Bestandteil des Ensembles, als auch des Gartendenkmals und des Baudenkmals.

Die Einstufung der Bereiche unterliegt der Zuständigkeit des LDA und kann vom Bezirksamt nicht beantwortet werden. Vor dem Hintergrund der vorab beschriebenen Grundstückssituation ist zu vermuten, dass die Ausweisungen/Einstufungen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprachen. Wie bereits erläutert, wird das LDA die Ausweisungen überprüfen.

Denkmalrechtliche Folgen hat dies nicht. Denn: Die Denkmalrechtlichen Belange sind der Denkmalliste und -karte nicht zu entnehmen. Derartige Ausweisungen geben vielmehr allgemein Aufschluss über die Kriterien nach dem Denkmalschutzgesetz.

Die Denkmalbelange sind ausschließlich der jeweiligen Denkmalbegründung zu entnehmen (siehe Anlage).

Daraus folgt, dass der heutige Friedhofspark in seiner Ausdehnung Pappelallee 15A, 16 – 17 als Gartendenkmal geschützt ist.

9. *Im Denkmalbereich wurden teilweise die Einfriedungen durch Mauerwerke erneuert oder neu errichtet. Wer hat diese warum veranlasst? Wie wurde die Lage dieser Mauern festgelegt? Warum stehen diese zum Teil nicht auf den tatsächlichen Grundstücksgrenzen und welche Bedeutung hat dieses für die räumliche Begrenzung des Gartendenkmals?*

Die Planung und Umsetzung des Friedhofsparkkonzeptes erfolgte Anfang bis Mitte der 1990er Jahre. Für das Bezirksamt ist es heute aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr nachvollziehbar, wer und weshalb Erneuerungen veranlasst hat. Die Lage der Einfriedungsmauern hat sich dabei jedoch nicht verändert. Weshalb die Mauern zum Teil nicht auf den Grundstücksgrenzen stehen, kann das Bezirksamt nicht beantworten.

Eine Bedeutung für die Verfasser des Gartendenkmalbereichs lag offenkundig vor, anders ist nicht die unterschiedliche Darstellungsform zu erklären. Wie bereits beschrieben, haben jedoch Darstellungsformen in der Denkmalkarte oder Erfassungen in der Denkmalliste keine Auswirkungen auf die Denkmalbelange. Sie haben ausschließlich deklaratorischen Charakter. Von fachlicher und Bedeutung ist die Denkmalbegründung.

10. *Welche Gründe sprechen und sprachen für die Einstufung des gesamten Ensembles als Denkmalbereich?*

Siehe Anlage (Gutachten des LDA vom 29.08.2000)

11. *Welcher historischer und welcher bauliche Zusammenhang besteht zwischen dem Gartendenkmal und den Gebäuden auf dem Grundstück Lychener Straße 15 und 15 a? Wodurch wird das baulich-räumlich wahrnehmbar? Wie wird dieser Zusammenhang durch den Denkmalschutz geschützt?*

Es wird angenommen, dass mit der Frage die Pappelallee 15 und 15A gemeint sind.

Es wird auf das Gutachten des LDA vom 29.08.2000 verwiesen. Präzisierend ist festzustellen, dass das Teilstück Pappelallee 15A bereits 1937 von der Pappelallee 15 abgetrennt wurde. Das wird durch die Einfriedungsmauer wahrnehmbar. Die Einfriedungsmauer ist Bestandteil des Schutzgutes.

12. *Welche Genehmigungen sind erforderlich, um an den baulichen Anlagen in der Lychener Straße 15 und 15a jeweils bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen vornehmen zu können?*

Es wird angenommen, dass mit der Frage die Pappelallee 15 und 15A gemeint sind.

Es sind ggf. Baugenehmigungen, jedoch regelmäßig Genehmigungen nach § 11 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) – nur bauliche Veränderungen – und nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

13. *Welche (baulichen) Änderungen bzw. Nutzungsänderungen wurden für die Lyche-
ner Straße 15 und 15a jeweils in den letzten drei Jahren beantragt und welche
wurden davon genehmigt bzw. nicht genehmigt? Was waren jeweils die Gründe
für die Genehmigung bzw. die Ablehnung?*

Ich gehe davon aus, Sie meinen auch hier die Pappelallee 15 und 15A.

Für die Pappelallee 15 gibt es je einen Antrag auf Nutzungsänderung für das Vor-
derhaus Erdgeschoss links und für das Vorderhaus Erdgeschoss rechts vom Juni
dieses Jahres. Da noch Unterlagen nachgereicht werden müssen, beginnt die Be-
teiligung weiterer Behörden noch nicht.

Seit August 2010 gibt es einen teilweise positiven Bauvorbescheid zum Umbau
und zur Nutzungserweiterung des Theaterbetriebes mit Schankwirtschaft für die
Pappelallee 15.

Der Bauvorbescheid erging auf der Grundlage eines Schallschutzgutachtens
durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen sowie immissionsschutzrechtli-
cher und bauakustischer Anforderungen durch das Amt für Umwelt und Natur. Mit
ihnen sollten Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und dem Betrieb des „Ballhau-
ses Ost“ ausgeschlossen werden.

Für die Pappelallee 15A liegen weder Genehmigungen noch Anträge vor.

14. *Was für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen werden derzeit auf Grundlage wel-
cher vorliegenden Genehmigungen in der Lyche-
ner Straße 15 a durchgeführt?*

Für die Pappelallee 15A liegen weder Genehmigungen noch Anträge vor.

Lediglich für die Pappelallee 15 gibt es eine Baugenehmigung vom 17. Juni 2011
zum Betreiben eines Gartencafés.

Dr. Michail Nelken

1 Anlage

Gutachten des LDA vom 29.08.2000 mit Listenänderung vom 19.09.2000